

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12. März 2009, 39. Stück, Nr. 176

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. März 2015, 16. Stück, Nr. 268

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 5. April 2019, 26. Stück, Nr. 373

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2024, 79. Stück, Nr. 882

Gesamtfassung ab 01.10.2024

Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende und spezialisierte Kenntnisse in ihrer Forschungsdisziplin. Sind vertraut mit angrenzenden Wissensgebieten und in der Lage,
 1. theoretische und empirische Forschung mittels fachspezifischer Zugänge eigenständig zu betreiben, Fragen in Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln sowie Ergebnisse national und international zu präsentieren und zu publizieren
 2. zur Analyse und Konzeption von Problemen im Erziehungs- und Bildungsbereich beizutragen, in fachrelevanten Einrichtungen pädagogisch zu handeln, in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften zu lehren sowie in erziehungs- und bildungsrelevanten Organisationen und Institutionen Arbeitsprozesse zu planen, Teams zu leiten, Bildungsprogramme zu entwerfen, durchzuführen und zu evaluieren.
- (3) Absolventinnen und Absolventen finden berufliche Tätigkeitsfelder unter anderem in
 1. universitären und außeruniversitären Forschungs- und postsekundären Bildungseinrichtungen, Forschungsabteilungen privater und öffentlicher Institutionen und Verwaltungen
 2. Erziehungs-, Bildungs- und psychosozialen Einrichtungen z.B. auf Ebene der Personalführung, national und international tätigen Bildungs-, Personal- und Öffentlichkeitsabteilungen von Unternehmen und sozialen Organisationen im Profit- und Non-Profit-Bereich sowie in Projekten und Institutionen von Kultur, Politik und Medien.
- (4) Bildungsziele: Absolventinnen und Absolventen erlangen die Kompetenzen
 1. in anti-rassistischer, anti-sexistischer und anti-klassistischer Weise Forschung und Lehre unter Einhaltung ethischer Prinzipien zu betreiben, wissenschaftliche Arbeiten und Beiträge nach internationalen Standards zu verfassen, Forschungsmethoden einwandfrei anzuwenden, methodologisch zu begründen und Ergebnisse angemessen darzustellen, in Forschungsnetzwerke sich einzubringen und wissenschaftliche Foren zu organisieren
 2. Aufgaben auf der Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsebene an Schnittstellen von Wissenschaft und Praxis zu übernehmen, fachspezifisches Wissen an interessierte Laien

verständlich zu vermitteln und mit gesellschaftlich relevanten Akteurinnen und Akteuren bzw. Gruppen zu kommunizieren.

- (5) Die Kompetenzen gem. Abs. 3 werden im Studium erworben und vertieft auf Basis
 1. der aktiven Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs und kritischen Auseinandersetzung mit Fragen z.B. der Gegenstandskonstruktion und Theoriebildung in einschlägigen Forschungs-, DissertantInnen- und Methodenseminaren
 2. der Erarbeitung von Zusatzqualifikationen wie z.B. Leitungs-, Lehr-, Medien- und Kommunikationskompetenz in fachspezifischen und interdisziplinären Kontexten.
- (6) Das Doktoratsstudium dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit und der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf Grundlage von Diplom- und Masterstudien und durch Doktorats- und Forschungsprogramme von anerkannten nationalen und internationalen Institutionen.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss des Diplomstudiums Pädagogik sowie des Masterstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Innsbruck.
- (3) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken des Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft gilt eine Teilungsziffer von 15, mit Ausnahme des Seminars Forschungsseminar, das mit der TZ 10 begrenzt wird.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Forschungsseminar	SSt	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar Präsentation und Diskussion des Dissertationsprojektes.	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erwerben die Fertigkeit, ein Forschungsvorhaben selbständig zu planen, zu entwickeln, schriftlich und mündlich vorzustellen und zu diskutieren.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

2.	Pflichtmodul: DissertantInnenseminar	SSt	ECTS-AP
a.	SE DissertantInnenseminar I Im Seminar werden der Forschungsstand und theoretische wie methodische Fragen des Dissertationsvorhabens sowie Teilergebnisse diskutiert.	2	5
b.	SE DissertantInnenseminar II Im Seminar werden der Forschungsstand und theoretische wie methodische Fragen des Dissertationsvorhabens sowie Teilergebnisse diskutiert.	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erwerben das Wissen und Können, sich mit der eigenen Dissertation und den fachspezifischen Dissertationen anderer kritisch auseinander zu setzen, Forschungsergebnisse hervorzubringen, zu bewerten und vor dem Hintergrund eines systematischen Verständnisses der Fachdisziplin neue Entwicklungen in Kenntnis der einschlägigen Literatur in die eigene Arbeit einzubeziehen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

3.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende öffentliche Verteidigung der Dissertation in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei PrüferInnen.		5
	Summe		5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Analyse und Reflexion der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenz sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung der Dissertation und aller anderen Module		

(2) Es sind zwei Wahlmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Forschungsmethoden	SSt	ECTS-AP
	SE Forschungsmethoden Im Seminar werden Methoden, die im Dissertationsvorhaben angewandt werden, methodologisch reflektiert, argumentiert und evaluiert.	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Wahl der Forschungsmethode/n in Zusammenhang mit der Konstruktion und Verortung des Forschungsgegenstandes der Dissertation zu begründen, das Datenmaterial theoriegeleitet auszuwerten und die Ergebnisse angemessen darzustellen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

2.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen und interdisziplinäres Arbeiten	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Empfohlen wird u.a. eine Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“.		5
	Summe		5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über theoretisches Wissen und praktische Kenntnisse in ausgewählten Disziplinen, die sie zu selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsfeldern zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

3.	Wahlmodul: Publizieren und Präsentieren	SSt	ECTS-AP
	Eigene Forschungsergebnisse werden gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung auf nationalen und internationalen Foren präsentiert (z.B. Vorträge, Progress-Reports, Poster-Präsentationen auf Konferenzen, Tagungen, Symposien, Kongressen, Forschungswerkstätten, Workshops, summer-schools, Wettbewerben) und/oder in Form von eingereichten Artikeln publiziert (z.B. in facheinschlägigen, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelbänden).		5
	Summe		5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können sich aktiv in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen, ihre Positionen argumentieren, die eigenen und Forschungsleistungen dritter einschätzen, mit Kritik produktiv umgehen und zu den Forschungsergebnissen einer der Forschungsethik verpflichteten scientific community beitragen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

4.	Wahlmodul: Lehren und Didaktik	SSt	ECTS- AP
	AG Lehren und Didaktik Planung und Reflexion von Lehrinheiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgehalten werden.	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erwerben didaktische Kenntnisse im Bereich der wissenschaftlichen Lehre unter Berücksichtigung vertiefender Inhalte, einschließlich neuer Kultur- und Kommunikationstechniken.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Sie kann in Form einer Monografie oder in Form einer Kumulativen Dissertation bzw. Sammeldissertation eingereicht werden. Sammeldissertationen müssen aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachpublikationen zur Publikation angenommen sind. Sind die Artikel von mehreren Autoren bzw. Autorinnen verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Sammeldissertation beigelegt werden.
- (2) Das Thema der Dissertation ist den Bereichen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften zu entnehmen oder muss thematisch in Bezug zu diesen Wissenschaftsgebieten stehen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuer team, das aus mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der Wahlmodule 1, 2 und 4 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich/mündlich) bekannt zu geben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Wahlmoduls 3 „Publizieren und Präsentieren“ erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines von der / dem Studierenden abzufassenden Leistungsberichts und/oder eines vorzulegenden Tagungs- und/oder Kongressbeitrages und/oder eines eingereichten Artikels in einem wissenschaftlichen Publikationsorgan.

- (5) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 3 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18.03.2015, 16. Stück, Nr. 268 tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 5. April 2019, 26. Stück, Nr. 373 tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2024, 79. Stück, Nr. 882 tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.